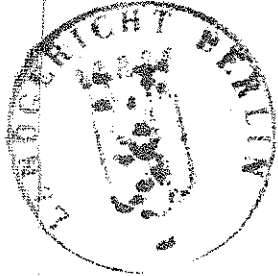
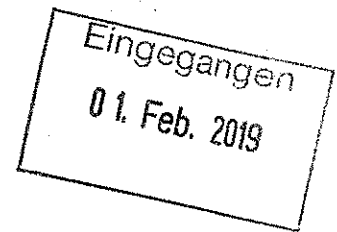


Landgericht Berlin

Az.: 27 O 70/19



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

Andreas Zumach, Salle de Presse 1, 1211 Genf 10, Schweiz

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.:
14/19 eis

gegen

Süddeutsche Zeitung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Hilscher und Dr.
Karl Ulrich, Hultschiner Straße 8, 81677 München

- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Lau und den Richter am Landgericht Dr. Pfannkuche am 31.01.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. SGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letzteres zu vollziehen an der Geschäftsleitung



untersagt,

künftig zu äußern und/oder zu verbreiten:

a) Der Antragsteller habe gesagt, „Israels Regierung sei 'die größte Gefahr für den Frieden'“

und/oder

b) der Antragsteller sage, ein Staat, der für sich reklamiert, jüdisch zu sein, kann kein demokratischer Staat sein,

wie unter <https://www.sueddeutsche.de/kultur/bds-israel-palaestina-kulturszene-1.4304842> geschehen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Bei der Fassung des Beschlusausspruchs zu 1. hat die Kammer von dem ihr nach § 938 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Lau
Richterin
am Landgericht

Dr. Pfannkuche
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 01.02.2019

Bachor, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

